

# Satzung

## 1. Badminton-Verein Bamberg

Eingetragen im Vereinsregister des  
Amtsgerichts Bamberg.

Stand: Juli 2021

## S a t z u n g

### § 1 Sitz und Name

Der am 29. September 1970 gegründete Verein führt den Namen  
**1. Badminton-Verein Bamberg.**

Er hat seinen Sitz in Bamberg. Der Verein erwirbt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister:

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Sports, insbesondere Badminton. Er kann auch andere Sportarten aufnehmen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Deutsche und Ausländer werden. Es werden unterschieden:

- a) Mitglieder über 16 Jahren  
Sie haben das Recht auf Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten. Sie haben Sitz und Stimme in allen Mitgliederversammlungen. Sie können zu einem Organ des Vereins gewählt werden, mit Ausnahme zum Vereinsorgan nach § 5 a, hierzu ist ein Alter von mind. 18 Jahren Voraussetzung:
- b) Mitglieder unter 16 Jahren.  
Sie haben das Recht auf Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten.

### § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand, bestehend aus  
dem 1. Vorstand,  
dem 2. Vorstand,  
dem 3. Vorstand.  
Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich

- b) Die Funktionäre, das sind  
der Pressewart,  
der Jugendwart.
- c) Der Ausschuß. Er besteht aus  
dem Vorstand,  
den Funktionären,  
4 Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Kreis der Funktionäre angehören.
- d) Die Mitgliederversammlung.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Organe des Vereins

- a) Der Vorstand:  
Der 1. Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Der 2. Vorstand ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs.  
Der 3. Vorstand ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich.
- b) Funktionäre:  
Der Pressewart verfaßt die Mitteilungen für die Presse (Öffentlichkeitsarbeit).  
Der Jugendwart ist für die Betreuung und für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes der Schüler und Jugendlichen verantwortlich.
- c) Der Ausschuß. Er berät über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

## § 6

### Die Mitgliederversammlung

Sie wird schriftlich und 14 Tage vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder Onlineveranstaltung stattfinden.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich bis Ende des 2. Quartals statt.

Soweit es die Interessen des Vereins erfordern, oder wenn ein Drittel des Mitglieder schriftlich - unter Angabe der Gründe - eine Mitgliederversammlung beantragt, müssen zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Aufgaben:

Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.

Sie entlastet den Vorstand und den Ausschuß.

Sie wählt den Vorstand, die Funktionäre und die Mitglieder sowie zwei davon unabhängige Kassenprüfer zum Ausschuss. Zur Durchführung der Wahl sind ein Wahlvorstand und zwei Beisitzer zu wählen.

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Wahl verlangt.

Die Wahl gilt für zwei Jahre. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

Sie beschließt über die vom Ausschuß vorzuschlagenden Beiträge, Gebühren und Ausgaben, sowie Satzungsänderungen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei dem Beschluß zur Auflösung des Vereins und bei Satzungsänderungen ist jedoch eine dreiviertel Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ausschußsitzungen ist Protokoll zu führen.

Die Protokolle werden vom Vorstand unterschrieben.

## § 7

### Aufnahmen

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Ausschuß mit zwei Drittel Mehrheit.

Die Aufnahmeerklärung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 8

### Austritte

Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich mit Wirkung zum 31. Dezember, spätestens am 30. September erklärt werden.

## § 9

### Ausschluß

Ein Mitglied kann durch den Ausschuß ausgeschlossen werden

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinsatzung,
- b) bei anstößigem oder den Verein schädigenden Verhalten,
- c) bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen, wobei der Ausschluß nicht von den Forderungen des Vereins entbindet.

Abstimmungen über den Ausschluß erfolgen nur mit Stimmzettel.

## § 10

### Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## § 11

### Vereinsvermögen

Alle Mittel des Vereins dienen der Erreichung des Vereinszwecks. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verfällt das Vermögen dem Stadtverband für Leibübung oder seinem Rechtsnachfolger.

**Datenschutz**

**a)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern,...) digital gespeichert: Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Staatsangehörigkeit, und Beruf.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

**b)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

**c)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Benennung der Daten

**d)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern,...) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

**e)** Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

**f)** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

**g)** Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter,...) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

**h)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

**i)** Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.